

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SR.2006.00022 vom 4. April 2007

ZH Verwaltungsgericht, 2007-04-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_SR.2006.00022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SR.2006.00022)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SR.2006.00022 du 4 avril 2007

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SR.2006.00022 del 4 aprile 2007

## Regeste

Nachsteuer 2002 (Direkte Bundessteuer) | Anforderungen an Begründung von Nachsteuerverfügungen und Einspracheentscheiden Das Verwaltungsgericht ist aufgrund der Begründung von Nachsteuerverfügung und Einspracheentscheid nicht in der Lage zu beurteilen, ob zum einen neue Tatsachen vorliegen, welche eine Nachbesteuerung erlauben, und zum anderen die bei der Gesellschaft aufgerechneten geldwerten Leistungen an den Pflichtigen und geschäftsmässig nicht begründeten Aufwandpositionen Einkünfte aus beweglichem Vermögen darstellen, wie das kantonale Steueramt behauptet. Dessen Darstellung erscheint als ungenügend, geht sie doch nicht über vage und pauschale Stichworte hinaus, die zum Teil nicht einmal erkennen lassen, was sie beinhalten. Rückweisung.

## Erwägungen

### E. 2.1

Nachsteuerverfügungen und Einspracheentscheide sind nach Art. 131 Abs. 2 DBG bzw. Art. 135 Abs. 2 DBG in Verbindung mit Art. 153 Abs. 3 DBG dem Steuerpflichtigen und der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist jedenfalls so abzufassen, dass der betroffene Steuerpflichtige dadurch in die Lage versetzt wird, die Tragweite der Entscheidung zu erkennen und die Überlegungen, welche das kantonale Steueramt seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, nachzuvollziehen (vgl. BGE 119 Ia 264 E. 4d; BGE 121 I 54 E. 2c). Auf diese Weise soll der Steuerpflichtige beurteilen können, ob und mit welchen Argumenten er die Verfügung bzw. den Entscheid auf dem Rechtsmittelweg weiterziehen will. Schliesslich ermöglicht die vorinstanzliche Begründung dem Verwaltungsgericht die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung. Das kantonale Steueramt muss sich – auch im Einspracheentscheid – nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Es kann sich auf die für die Verfügung bzw. den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. BGE 117 Ib 64 E. 4; BGE 121 I 54 E. 2c). Dass bei Verfügungen im Bereich der Massenverwaltung, etwa bei Veranlagungsverfügungen, standardisierte Begründungen und die Angabe von Abweichungen zur Steuererklärung genügen können, gilt nicht für Verfügungen und Entscheide im Nachsteuerverfahren. Deren Begründung hat insbesondere auch darzulegen, dass und inwiefern im Einzelnen die Voraussetzungen einer Nachsteuererhebung erfüllt sind, insbesondere neue Tatsachen und Beweismittel und ein Steuerausfall vorliegen.

### E. 2.2.1

Der Pflichtige hat als Geschäftsführer der B GmbH im Veranlagungsverfahren der Gesellschaft "geldwerte Leistungen an [den Pflichtigen]", nämlich Fr. 7'200.- "Pauschalspesen" und Fr. 674.- "Todesfallpolice", sowie "geschäftsmässig nicht begründet[en]" Aufwand, nämlich Fr. 809.- "Polizeibussen", Fr. 4'350.- "Miete (begründet: 12 x Fr. 800)" und Fr. 2'000.- "Infrastruktur, Kommunikation, div. Verwaltung", anerkannt. In der Nachsteuerverfügung wurde die Nachbesteuerung dieser Positionen damit begründet, der Pflichtige habe von der von ihm beherrschten und geführten B GmbH "diverse geldwerte Vorteile (unbegründete Pauschalspesen, Bussen, übersetzte Mieten, private Versicherungsprämien etc.) erhalten", welche er in der Steuererklärung 2002 zu Unrecht nicht als Einkommen deklariert habe. Diese Beträge könnten entgegen der Auffassung des Pflichtigen nicht als Lohn umqualifiziert werden, sei doch die von ihm eingereichte Bilanz grundsätzlich verbindlich. Im Einspracheentscheid wurde ergänzend ausgeführt, bei den erwähnten Beträgen habe es sich "um Pauschalspesen, welche geltend gemacht wurden, obwohl der [Pflichtige] die Spesen real abrechnete, um Kosten für eine Todesfallpolice, um Bussen, übersetzten Mietaufwand und nicht begründete Spesen für verschiedenes" gehandelt. Der Pflichtige bestreite die geldwerten Leistungen weder "vom Bestand noch vom Umfang her", was alleine im Nachsteuerverfahren massgebend sei. Entscheidend sei, dass der Pflichtige "neben dem im Lohnausweis ausgewiesenen Einkommen von der von ihm beherrschten GmbH weitere Beträge erhalten [habe], die zur Deckung von Privataufwendungen dienen, nämlich z.B. Parkbussen, seine Todesfallversicherung, private Kommunikationskosten und Spesen, die er bereits effektiv abgerechnet hatte".

#### **E. 2.2.2**

Der Pflichtige bestreitet in seiner Beschwerdeschrift die Würdigung der erwähnten aufgerechneten Beträge als geldwerte Leistungen. Das Verwaltungsgericht ist indessen aufgrund der Begründung von Nachsteuerverfügung und Einspracheentscheid nicht in der Lage zu beurteilen, ob zum einen neue Tatsachen im Sinn von Art. 151 Abs. 1 DBG vorliegen, welche eine Nachbesteuerung erlauben, und zum andern die bei der B GmbH aufgerechneten "geldwerten Leistungen" an den Pflichtigen und "geschäftsmässig nicht begründet[en]" Aufwandpositionen Einkünfte aus beweglichem Vermögen im Sinn von Art. 20 DBG darstellen, wie das kantonale Steueramt behauptet. Denn selbst angesichts des Grundsatzes, dass die Anforderungen an die Vollständigkeit der Sachdarstellung der für Bestand und Umfang der Nachsteuer beweisbelasteten Steuerbehörde nicht überspannt werden dürfen, erscheint die Darstellung des kantonalen Steueramts als ungenügend, geht diese doch nicht über vage und pauschale Stichworte hinaus, die zum Teil – wie z.B. bei der Position "Infrastruktur, Kommunikation, div. Verwaltung" – nicht einmal erkennen lassen, was sie beinhalten. Dem Verwaltungsgericht ist es jedenfalls nicht zuzumuten, sich aus den Akten des Pflichtigen und der B GmbH all jene Tatsachen zusammenzusuchen und nach rechtlichen Argumenten zu forschen, von denen sich das kantonale Steueramt bei der Ausfällung der streitbetreffenden Nachsteuern möglicherweise hat leiten lassen. Es ist auch nicht Sache des Gerichts, den Sachverhalt von Grund auf abzuklären. Dies wird Aufgabe des kantonalen Steueramts im zweiten Rechtsgang sein.

#### **E. 3**

Angesichts des letztlich ungewissen Ausgangs des Nachsteuerverfahrens sind die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2 DBG und Art. 153 Abs. 3 DBG). Demgemäss entscheidet der Einzelrichter :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.